

Bekanntgabe nach Art. 43a Abs. 3 URG: Erweiterte Kollektivlizenz ProLitteris – Stiftung Pestalozzianum (2022)

Zuständige Person	Mario Minder, Legal, <u>mario.minder@prolitteris.ch</u>	
Datum	30.06.2022	

1 Parteien

ProLitteris, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst, Universitätstrasse 100, 8006 Zürich (**Lizenzgeberin**) und

Stiftung Pestalozzianum, c/o Pädagogische Hochschule Zürich, Lagerstrasse 2, 8004 Zürich (**Lizenznehmerin**)

2 Lizenz

2.1 Zweck

Die Stiftung Pestalozzanium verfügt über grosse Bestände an urheberrechtlich geschützten Kinderzeichnungen und Schulwandbildern, die sie Forschenden auf Antrag zugänglich machen will (https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/). Ein kleiner Teil dieser Werke soll auf der Website der Lizenznehmerin (https://sammlungen.pestalozzianum.ch/) und in einem virtuellen Museum (Domain noch nicht definiert; Arbeitstitel: https://sammlungen.pestalozzianum.ch/) zugänglich gemacht werden. Ein minimer Teil der Werke soll zudem in Postkarten und Buchpublikationen der Stiftung abgedruckt werden. Die Ermöglichung dieser Nutzungen ist Zweck der vertragsgegenständlichen Lizenz.

2.2 Werke und Verwendungen

2.2.1 Forschungszugang (https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/)

- Vertragsgegenständliche Werke
 - 62'000 Kinderzeichnungen aus den Jahren 1880 bis 2000, überwiegend aus der Schweiz in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?view=table&sort=lastUpdated&repos=477&onlyMedia=1&topLod=0 (Bestand gemäss Werkliste)
 - 2'000 Schulwandbilder (inkl. rund 300 Kommentarhefte) in https://sammlungenintern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?page=1&ancestor=269767&topLod=0&view=card&onlyMedia=1&sort=alphabetic&sortDir=asc (Bestand gemäss Werkliste)

Vertragsgegenständliche Verwendungen

- Vervielfältigungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG für Zwecke des Zugänglichmachens, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG.

Einschränkung: Die Werke sind nur für Forschende nur auf Antrag zugänglich.



2.2.2 Website der Lizenznehmerin einschliesslich virtuelles Museums (aktuell www.pestalozzianum.ch oder Nachfolgedomain) auf einer separaten Unterseite der Domain oder unter selbständiger Domain (Mutation und Veränderungen werden der PL angezeigt)

o **100 Werke pro Jahr** aus folgendem Bestand:

62'000 Kinderzeichnungen aus den Jahren 1880 bis 2000, überwiegend aus der Schweiz in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?view=table&sort=lastUpdated&repos=477&onlyMedia=1&topLod=0 (Bestand gemäss Werkliste)

2'000 Schulwandbilder (inkl. rund 300 Kommentarhefte) in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?page=1&ancestor=269767&topLod=0&view=card&onlyMedia=1&sort=alphabetic&sortDir=asc (Bestand gemäss Werkliste)

Vertragsgegenständliche Verwendungen

- Vervielfältigungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG für Zwecke des Zugänglichmachens, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG.

2.2.3 Online-Verzeichnis des Gesamtbestands (https://sammlungen.pestalozzianum.ch/)

- Vertragsgegenständliche Werke
 - 62'000 Kinderzeichnungen aus den Jahren 1880 bis 2000, überwiegend aus der Schweiz in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?view=table&sort=lastUpdated&repos=477&onlyMedia=1&topLod=0 (Bestand gemäss Werkliste)
 - 2'000 Schulwandbilder (inkl. rund 300 Kommentarhefte) in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?page=1&ances-tor=269767&topLod=0&view=card&onlyMedia=1&sort=alphabetic&sortDir=asc (Bestand gemäss Werkliste)
- · Vertragsgegenständliche Verwendungen
 - Vervielfältigungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG für Zwecke des Zugänglichmachens mit langer Kante je Bild von maximal 628¹ Pixel, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
 - Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG mit langer Kante je Bild von maximal 628 Pixel, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG.

¹ Es wird damit eine Nutzung lizenziert, die über die Grenze von 256px/lange Kante hinausreicht, welche ProLitteris als maximale Auflösung für Verwendungen in Bestandesverzeichnissen gemäss Art. 24e URG definiert.



2.2.4 Postkarten und Buchpublikationen

o **20 Werke pro Jahr** aus folgendem Bestand:

62'000 Kinderzeichnungen aus den Jahren 1880 bis 2000, überwiegend aus der Schweiz in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?view=table&sort=lastUpdated&repos=477&onlyMedia=1&topLod=0 (Bestand gemäss Werkliste)

2'000 Schulwandbilder (inkl. rund 300 Kommentarhefte) in https://sammlungen-intern.pestalozzianum.ch/index.php/informationobject/browse?page=1&ancestor=269767&topLod=0&view=card&onlyMedia=1&sort=alphabetic&sortDir=asc (Bestand gemäss Werkliste)

· Vertragsgegenständliche Verwendungen

- Vervielfältigungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG für Zwecke des Zugänglichmachens, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- o **Verbreiten** gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b URG.

Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Lizenznehmerin hat neben den vorgängig beschriebenen Verwendungen das Recht, Medien zu erlauben, 20 der vertragsgegenständlichen Werke pro Jahr im Rahmen von Berichterstattungen über die Lizenznehmerin und dessen Angebot zu vervielfältigen, verbreiten und zugänglich zu machen.

2.3 Territorium

Schweiz. Jegliche Ansprüche gegen ProLitteris im Fall der Zugänglichkeit der vertragsgegenständlichen Werke ausserhalb des schweizerischen Territoriums sind ausgeschlossen.

2.4 Dauer

Die erweiterte Kollektivlizenz gilt vom 01.07.2022 bis 30.06.2032.

2.5 Vorbehalt Opting-out

Sobald eine Opt-out-Erklärung gemäss Art. 43a Abs. 4 URG zu einer Ausnahme von Rechten eines Rechteinhabers ex nunc führt, reduziert sich die sachliche und persönliche Reichweite der Lizenz entsprechend ex nunc.

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die von der Opt-out-Erklärung betroffenen Werke binnen einer nicht mehr zugänglich zu machen und die Vervielfältigung und Verbreitung allfälliger Postkarten und Buchpublikationen einzustellen und ProLitteris schriftlich oder per E-Mail und mit Nachweisen über die Einstellung der Verwendungen zu orientieren.



Erweiterte Kollektivlizenz: Opt-out-Formular für Rechteinhaber

ame der Person/Organisation	
dresse, Postleitzahl, Ort	
uständige Person und Kontaktangaben	
Angaben zur erweiterte en werden sollen	n Kollektivlizenz und zu den Rechten und Werken, die aus
rweiterte Kollektivlizenz/Projekt und	
ink auf Website ProLitteris	
Datum der Ausnahmeerklärung	
Auszunehmende Rechte	☐ Offline: Vervielfältigung und Verbreitung
	☐ Offline: Speicherung auf Ton- oder Tonbildträger und Verbreitung
	☐ Online: Zugänglichmachen
	☐ Wahrnehmbarmachen: Aufführen, Vorführen, Vortragen etc.
	☐ Senden: Nutzung in Radio- oder TV-Programm
	□ Sonstiges:
on Ausnahme betroffene Werkgattun-	☐ Kunstwerke (insb. bildende Kunst und Kunstfotografie)
en	☐ Fotografien (ohne Kunstfotografie)
	☐ Bilder: Sonstiges:
	☐ Texte: Belletristik und sonstige fiktionale Sprachwerke
	☐ Texte: Nicht-fiktionale Werke aus Wissenschaft, Bildung, Special Interest
	☐ Texte (mit oder ohne Bilder): Journalismus, Medien
	☐ Texte: Sonstiges:
	☐ Musik, Audiovision, Bühne
	☐ Sonstiges: Tabellen, Schemas etc
Ort bzw. Belegenheit der betroffenen Verke	☐ Bestand in Bibliothek, Archiv, Sammlung, anderer Gedächtnisinstitution (öf fentlich zugänglich), nämlich
	☐ Ausserhalb des Bestandes einer öffentlich zugänglichen Gedächtnisinstitu-
	tion, nämlich